



Satzung
des Vereins
FREUNDES- UND FÖRDERERKREIS
DES VERBANDES CHRISTLICHER
PFADFINDERINNEN UND
PFADFINDER
- VCP - REGION KURHESSEN e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundes- und Fördererkreis des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder - VCP - Region Kurhessen e.V."
- (2) Sein Sitz ist Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des VCP Kurhessen und die Wahrnehmung seiner Vermögens-, Finanz- und Personalverwaltung.
- (2) Er steht dem VCP Kurhessen weiterhin zur rechtlichen Absicherung seiner Aktivitäten und Einrichtungen zur Verfügung. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung bzw. finanzielle Abwicklung oder Förderung von Kursen, Seminaren, Fahrten, Lagern, Leitungsbesprechungen und sonstigen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit des VCP Kurhessen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die eine Willenserklärung darüber abgegeben haben, dass sie dem Verein als Mitglieder angehören und seine Arbeit durch freiwillige Spenden oder Mitwirkung in der Arbeit des Vereins, des VCP Kurhessen oder dessen Gliederungen unterstützen wollen. Die Willenserklärung muss die Art der beabsichtigten Unterstützung bezeichnen.
 - b) die Mitglieder der Regionsleitung und des Vorstandes der Regionsversammlung sowie zwei Mitglieder jeder Ortsgruppenleitung des VCP Kurhessen durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft zu Abs. 1 Buchst. b) erlischt automatisch mit der Beendigung des jeweiligen Amtes.
- (3) Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere vereinsschädigendes Verhalten oder die Einstellung der Unterstützung nach Abs. 1 Buchst. a) anzusehen. Der Beschluss ist zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Anhörung.

Widerspricht das betroffene Mitglied dem Ausschluss, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(5) Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Etwaige Gewinne, Spenden, staatliche oder kirchliche Zuschüsse und Zuwendungen sowie sonstige Einnahmen und Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(8) Die Tätigkeit des Vorstandes und anderer Beauftragter erfolgt ehrenamtlich. Es dürfen lediglich die nachgewiesenen Auslagen (Fahrtkosten, Verpflegungsgelder, Übernachtungskosten, bare Auslagen wie Porto, Telefon u.ä.) erstattet werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf Einladung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle auf Einladung eines anderen Mitgliedes des vertretungsberechtigten Vorstandes statt.

(2) Sie ist weiter einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder oder die Regionsleitung des VCP Kurhessen mit Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich beantragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

(4) Anlässlich der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3, über eine Änderung des Vereinszweckes von 3/4, über die Auflösung des Vereins von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Personen.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Wahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

b) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes

c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer

d) Entlastung des Vorstandes

e) Beschlussfassung über die Satzung und die Auflösung des Vereins

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und den Beisitzern.

(2) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Geschäftsführer/in

(3) Zu vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die volljährig sind.

(4) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Die Wahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Beisitzer sind die Mitglieder der Regionsleitung und des Vorstandes der Regionsversammlung des VCP Kurhessen kraft und für die Dauer des jeweiligen Amtes, soweit sie dieses Amt annehmen.

(7) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und regelt die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes. Er erstattet der Regionsversammlung des VCP Kurhessen jährlich Bericht über die Tätigkeit des Vereins.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den "Verwaltungsrat des VCP Hessen e.V.", eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter Nr. VR 553, im Falle dass dieser bei der Auflösung oder Wegfall nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit verloren hat, an die Ev. Kirche von Kurhessen und Waldeck, jeweils mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Jugendarbeit im Sinne evangelischer Pfadfinderarbeit zu verwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18. November 1989 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister¹ in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 5.02.1979.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.1982.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.09.2001².
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2007³.

¹ eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter VR 1517 am 16. Februar 1990

² eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter VR 1517 am 8. März 2002

³ eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter VR 1517 am 25. April 2007